

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Online Videomarketing und Immobilienvideos

Stand Juli 2017

1. Geltung

1.1

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Einzelunternehmers 100 Places | Oliver Lapp – im Folgenden „Auftragnehmer“ - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

1.2

Besondere Vereinbarungen und Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt.

1.3

Kunden von 100 Places – im folgenden „Auftraggeber“ – sind Unternehmer, d.h. natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften und Privatpersonen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Der Angebotsumfang und -inhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Aufträge bedürfen der genauen, schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Vertrag kommt zustande, wenn dieser Auftragsbestätigung nicht schriftlich widersprochen wird. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei mündlichen Auftragserteilungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Auftraggebers.

2.2

Die in Angeboten des Auftragnehmers genannten Preise behalten 14 Tage Gültigkeit.

2.3

Falls nicht anders angegeben sind im Honorar nicht eingeschlossen:

- Vervielfältigungen
- Fremdsprachenversionen
- Behördliche Genehmigungen (z.B. für Luftaufnahmen)
- Reisekosten
- Kurierdienstleistungen Dritter

2.4

Vor der vollständigen Bezahlung wird dem Auftraggeber das Video mit einem Wasserzeichen versehen zur Prüfung bereitgestellt. Dieses Material darf lediglich zur Abnahme verwendet werden und nicht veröffentlicht werden.

2.5

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produktionsziel mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Dazu zählt beispielweise eine zeit- und sachgerechte Beistellung von Leistungen und Pflichten, die er im Zusammenhang mit der Produktion übernimmt.

2.6

Wetter- oder umweltbedingte Verzögerungen oder Beschränkungen sind hinzunehmen.

2.7

Auf dem Internetauftritt angegebene Preise (z.B. „ab 650€“) sind kein verbindliches Angebot, sondern eine unverbindliche Aufforderung an einen Kunden eine konkrete Anfrage auf ein Projekt zu stellen.

2.8

Sofern nicht anders im Angebot vermerkt ist eine Korrekturschleife zur Nachbesserung nach Abnahme durch den Kunden inbegriffen. Jede weitere vom Auftraggeber gewünschte Änderung am Schnitt wird entsprechend dem Aufwand mit einem Stundensatz von pauschal 85€ netto berechnet.

Nachdreh bei Filmprojekten sind nicht in der Korrekturschleife inbegriffen und werden separat berechnet.

2.9

Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu verschulden hat, ist eine Teilzahlung der Projektsumme zu zahlen.

Der Rücktritt vom verbindlich beauftragten Projekt wird wie folgt berechnet:

Rücktritt ≥ 3 Monate vor geplanter Projektumsetzung: 50% der Projektsumme sind zu zahlen.

Rücktritt 2 Monate vor geplanter Projektumsetzung: 70% der Projektsumme sind zu zahlen.

Rücktritt ≤ 2 Wochen vor geplanter Projektumsetzung: 90% der Projektsumme sind zu zahlen.

3. Lieferfristen

3.1

Die von dem Auftragnehmer genannten Fristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die angegebenen Termine werden aber bestmöglich eingehalten.

3.2

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und unerwarteter schwerwiegender Ereignisse, wie nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt die Auftragsausführung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 8 Wochentage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

4.2

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheck-Zahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

4.3

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

4.4

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4.5

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dieses schriftlich vereinbart worden ist.

4.6

Wenn nicht im Angebot anders vereinbart teilen sich die Produktionskosten in drei Teilzahlungen: zu jedem Produktionsstand (Pre-Produktion, Produktion, Post-Produktion) ist 1/3 der Summe fällig.

5. Nutzungsrechte

5.1

Der Auftraggeber erwirbt nur die vereinbarten Nutzungsrechte. Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben bei dem Auftragnehmer. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages auf den Auftraggeber über. Die Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung beim Auftragnehmer. Nach vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber das im Angebot und /oder Vertrag vereinbarte Nutzungsrecht. Bei nicht vertragskonformer Nutzung der von dem Auftragnehmer gelieferten Materialien ist der Auftraggeber zu Schadensersatz in Höhe des vertragswidrig erlangten Vorteils verpflichtet, jedoch mindestens in Höhe des geschäftsüblichen Honorars.

Im Regelfall erhält der Auftraggeber freie Verwendungsrechte für ein Video, ausgenommen sind jedoch TV-, Radio- oder Kinoausstrahlungen. Dafür bedarf es einer gesonderten Genehmigung, die mit einem Aufpreis verbunden ist.

5.2

Der Auftragnehmer hat, soweit Gegenteiliges nicht schriftlich festgelegt wird, das Recht, von ihm produzierte Arbeiten wie zum Beispiel Filme, Bilder, Tonkompositionen, den Kundennamen, das Unternehmens- und Markenlogo des Kunden zum Zwecke der Eigenpräsentation einzusetzen, insbesondere zur Präsentation auf den Internetseiten, auf Messen und auf dem Demonstrationsvideo des Auftragnehmers.

5.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller des Auftragnehmers übergebenen Vorlagen wie Firmenlogos und Bildmaterialien berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

5.4

Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.5

Der Auftragnehmer gilt als Urheber.

6. Haftungsbeschränkung

6.1

Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

6.2

Sofern der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

6.4

Für die von dem Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung durch die Auftragnehmers.

6.5

Für die wettbewerbsrechtliche und die das Warenzeichen betreffende Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Auftragnehmer nicht.

6.6

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

6.7

Dem Auftragnehmer übergebene Materialien werden seitens Auftragnehmer nicht versichert. Es obliegt dem Auftraggeber, für ausreichenden Versicherungsschutz seines Materials zu sorgen.

6.8

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten auf Fotoaufnahmen oder Filmdateien abgebildeter Personen oder Objekte.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die gelieferten Materialien und die Nutzungsrechte an den von dem Auftragnehmer gelieferten Arbeiten bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der volle Rechnungsbetrag beglichen ist.

7.2

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers insbesondere bei Zahlungsverzug oder unrechtmäßiger Nutzung ist der Auftragnehmer berechtigt die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.3

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

7.4

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas

anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt unberührt.

7.5

Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.6

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die mittels Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

8. Geheimhaltung

8.1

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen und Materialien nicht als vertraulich.

8.2

Gleiches gilt für die von dem Auftragnehmer produzierten Arbeiten.

9. Gestaltungsfreiheit

9.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10. Belegexemplar

10.1

Von vervielfältigten Werken sind dem Auftragnehmer mindestens 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

11. Sonstige Vereinbarungen

11.1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in seiner Kundenliste als Referenz aufzuführen.

11.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Produktion bereitgestelltes Eigentum dem Auftraggeber herauszugeben.

11.3

Sofern nicht anders vereinbart ist der Auftragnehmer berechtigt an geeigneter Stelle in angemessenem Rahmen das 100 Places Logo und den Zusatz „Produktion von 100 Places | Oliver Lapp“ einzubinden.

12. Schlussbestimmungen

12.1

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eschenburg.

12.2

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.